

Artikel für Fachpresse

Meldepflicht bleibt bestehen

Milchmengen und Vertragsdaten melden

Die von jedem Milchproduzenten abgelieferten Milchmengen, die vereinbarten Vertragsmengen sowie die Milchverwertung sind der TSM Treuhand GmbH zu melden. Die einzelbetrieblichen Milchmengen werden insbesondere zur Berechnung der Direktzahlungen benötigt.

Umfang und Zweck der Meldepflicht

Die Verträge, die vereinbarten Mengen und die von jedem Milchproduzenten in Verkehr gebrachte Milch sowie die Verwertung der Milchmengen werden von der TSM Treuhand GmbH erfasst. Die Meldungen werden für die Planung der Milchvermarktung, für statistische Zwecke, die Abrechnung der Zulagen und für die Berechnung der rindviehbezogenen Direktzahlungen (RGVE-Beiträge) verwendet.

Die Milchverwertung kann ab sofort auch online gemeldet werden. Die individuellen Daten dürfen nur unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verwendet werden.

Das Bundesamt für Landwirtschaft führt stichprobenweise Inspektionen durch. Das BLW und gegebenenfalls die TSM müssen bei Widerhandlungen Verwaltungsmaßnahmen verfügen.

Milchkaufverträge

Jeder Milchproduzent muss einen Milchkaufvertrag von mindestens einem Jahr Dauer, der eine Vereinbarung über Milchmenge und Milchpreis enthält, mit dem Erstmilchkäufer abschliessen. Dazu sind Einzelverträge zwischen dem Erstmilchkäufer und dem Produzenten erforderlich. Genügend sind auch Verträge, welche zwischen dem Erstmilchkäufer und der Organisation der Produzenten abgeschlossen werden, wenn sie in einem Anhang die je Milchproduzent vereinbarten Vertragsmengen aufführen. Direktvermarkter sind für die direktvermarktete Menge von der Vertragspflicht ausgenommen.

Direktvermarkter und Sömmerungsbetriebe

Die Direktvermarkter müssen die Milchmenge, die sie für die Direktvermarktung verwenden, täglich in Kilogramm aufzeichnen und die Menge pro Monat und deren Verwendung bis zum 10. Tag des folgenden Monats der TSM melden. Sie können die Milchmenge pro Monat und deren Verwertung halbjährlich melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden. Sömmerungsbetriebe müssen die Verwertungsdaten sowie die als Vollmilch direkt verkaufte Milch spätestens bis zum 15. Dezember melden.

Gesetzliche Grundlagen

Seit dem 1. Mai 2009 sind die Artikel 30 bis 36 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) nicht mehr anwendbar. Es gibt keine Kontingente und keine öffentlich-rechtlichen Lieferrechte mehr. Weiterhin gültig sind Artikel 36b (Milchkaufverträge) und Artikel 43 (Meldepflicht) des LwG (siehe Textbox 1). Die Milchpreisstützungsverordnung des Bundesrates vom 25. Juni 2008 regelt im 3. Abschnitt die Details der Aufzeichnung, der Meldung sowie der Aufbewahrung von Milchdaten (vgl. Textbox 2).

Neue Direktvermarkter melden sich an bei:

TSM Treuhand GmbH

Weststrasse 10

Postfach 1006

3000 Bern 6

Tel. 031 359 59 51

info@tsmtreuhand.ch

TSM Treuhand GmbH

Textbox 1: Auszug Landwirtschaftsgesetz**Art. 36b** Milchkaufverträge

¹ Die Produzentinnen und Produzenten dürfen ihre Milch nur einem Milchverwerter, einer Produzentengemeinschaft oder einer Produzentenorganisation verkaufen.

² Sie müssen dazu einen Vertrag von mindestens einem Jahr abschliessen, der zumindest eine Vereinbarung über Milchmenge und Milchpreise enthält.

³ Direktvermarkter sind für die direkt vermarkteten Mengen von der Vertragspflicht ausgenommen.

⁴ Wendet die Branchenorganisation oder die Produzentengemeinschaft eine Mengenregelung mit Exklusivverträgen an, so kann der Bundesrat die bei Verstössen gegen diese Bestimmung vorgesehenen Sanktionen auf Gesuch hin verbindlich erklären.

⁵ Die Bestimmungen nach den Absätzen 1–3 gelten ab dem 1. Mai 2009 oder, soweit die Mitglieder nach Artikel 36a Absatz 2 von der Milchkontingentierung befreit wurden, bereits ab 1. Mai 2006. Sie sind bis am 30. April 2015 anwendbar.

Art. 43 Meldepflicht

¹ Der Milchverwerter meldet der vom Bundesrat bezeichneten Stelle:

a. wie viel Verkehrsmilch die Produzenten und Produzentinnen abgeliefert haben;
und

b. wie er die abgelieferte Milch verwertet hat.

² Produzenten und Produzentinnen, die Milch und Milchprodukte direkt vermarkten, melden die produzierte und die direkt vermarktete Menge.

³ Die Milchverwerter haben die mit den Produzenten und Produzentinnen vereinbarten Mengen und die Laufzeit der abgeschlossenen Milchkaufverträge der vom Bundesrat bezeichneten Stelle zu melden. Diese informiert die interessierten Kreise über die insgesamt vereinbarten Mengen.

Textbox 2: Auszug Milchpreisstützungsverordnung

3. Abschnitt:

Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Milchdaten

Art. 7 Meldung der Vertragsdaten

Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Milch als Erstmilchkäufer von den Produzenten und Produzentinnen kaufen, müssen der Administrationsstelle melden:

- a. bis zum 10. Juli die mit den Produzenten und Produzentinnen oder ihren Organisationen für die Periode vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres oder für das Kalenderjahr vereinbarten Mengen und die Laufzeit der abgeschlossenen Milchkaufverträge;
- b. bis zum 10. Tag des dem Vertragsbeginn folgenden Monats die im Laufe der Periode vereinbarten Änderungen und die neuen Milchkaufverträge.

Art. 8 Aufzeichnung und Meldung der Produktionsdaten

¹ Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen die Milchmengen, die ihnen die Produzentinnen und Produzenten liefern, täglich in Kilogramm aufzeichnen.

² Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzentin und Produzent gelieferte Menge melden.

³ Die Produktionsdaten von Sömmerungsbetrieben müssen der Administrationsstelle nach Ablauf der Sömmerungsperiode, spätestens aber bis zum 15. Dezember, gemeldet werden.

Art. 9 Aufzeichnung und Meldung der Verwertungsdaten

¹ Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen haben eine tägliche Verwertungskontrolle zu führen und diese den Inspektionsorganen des BLW auf Verlangen vorzuweisen. Aus der Verwertungskontrolle muss ersichtlich sein, welche Rohstoffmengen:

- a. zugekauft wurden;
- b. unverarbeitet verkauft wurden;
- c. im Betrieb verarbeitet wurden.

² Für die im Betrieb verarbeitete Rohstoffmenge sind anzugeben:

- a. die Menge der verarbeiteten Rohstoffe;
- b. die Art der hergestellten Produkte;
- c. die Menge der hergestellten Produkte.

³ Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden, wie sie die Milch verwertet haben. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.

⁴ Die Verwertungsdaten von Sömmerungsbetrieben müssen der Administrationsstelle nach Ablauf der Sömmerungsperiode, spätestens aber bis zum 15. Dezember, gemeldet werden.

Art. 10 Aufzeichnung und Meldung der Direktvermarktung

¹ Die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen müssen die Milchmenge, die sie für die Direktvermarktung verwenden, täglich in Kilogramm aufzeichnen und die Menge pro Monat und deren Verwertung bis zum 10. Tag des folgenden Monats der Administrationsstelle melden.

² Sie können die Milchmenge pro Monat und deren Verwertung halbjährlich melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.

³ Sömmerungsbetriebe mit Direktvermarktung müssen die Verwertungsdaten nach Artikel 9 sowie die als Vollmilch direkt verkaufte Milch melden.

Art. 11 Aufbewahrung der Daten

Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen und die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend Zulagen mindestens drei Jahre aufbewahren.